

Besuchskonzept und Besuchsmanagement Grüber Häuser

Rechtsgrundlage

Im Besuchskonzept sind grundsätzlich die aktuell gültigen Rechtsvorschriften (insbesondere auch der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung sowie die Pflege-Covid-19-Verordnung) sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der zuständigen Gesundheitsämter, sowie der zuständigen Senatsverwaltung Berlin zu beachten.

Rechtsgrundlage der Berliner Heimaufsicht ist § 1 in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 Ziffer 6, 11 Abs. 2 Ziffer 8, 13 Abs. 2 Ziffer 4 und 16 Abs. 1 Ziffer 9 Wohnteilhabegesetz.

Weitere Informationen und Hinweise unter:

https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/ https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/

Grundsatz

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Altenpflegeeinrichtung Heinrich- und Margarete Grüber Haus dürfen täglich Besuch empfangen; hiervon ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen.

Im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion in der Einrichtung kann die Einrichtungs-/Pflegedienstleitung im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung für die Bewohnerinnen und Bewohner, an der das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen ist, die Besuchsregelung einschränken oder ein befristetes Besuchsverbot festlegen.

Nicht eingeschränkt werden darf der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden-

Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen, Besuche aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) sowie Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung, der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen, Grundversorgung (z. B. Friseure, Fußpflege) sind unter Einbeziehung in das Schutz- und Hygienekonzept, stets zulässig. Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen, ist der Zutritt ebenfalls zu ermöglichen.

Die Anordnungen vom Gesundheitsamt haben Vorrang.

Besuchenden darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn ein POC-Antigen-Schnelltests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vom gleichen Tag oder ein PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, bei dem die Testung höchstens 24 Stunden vor Besuchsbeginn vorgenommen worden ist, vorliegt. Dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden, wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Bewohnenden, Nutzenden, Gäste, Besuchenden und zum Schutz des Personals ergriffen werden. Besuchende gelangen nur über den Haupteingang in die Einrichtung.

Anzahl der Besucher

Die Anzahl der Besuchenden die eine/n Bewohner/in gleichzeitig besuchen ist aktuell auf eine Person beschränkt.

Die Zahl der Besuchenden, die sich in der Einrichtung insgesamt aufhalten, kann beschränkt werden, um Abstands- und Hygieneregeln einhalten zu können. Die Anzahl der zeitgleich in einer

exportiert von orgavision Seite 1 von 5



Einrichtung zugelassenen Besuchenden richtet sich der Größe der Einrichtung und der Gesamtzahl der belegten Plätze.

Die Besucherzahl, der sich zeitgleich in der Einrichtung aufhaltenden Personen sollte ca. 10 Prozent (8) der Bewohnenden nicht übersteigen

Besuchszeiten nach telefonischer Vereinbarung

Mo und Mi 10 – 18 Uhr

Di 9 – 19 Uhr

Do 9 – 18 Uhr

Fr 10 – 19 Uhr

Sa 9 – 19 Uhr

So 10 – 18 Uhr

Kernbesuchszeiten 13.00 - 17.00 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, individuelle Besuchszeiten zu vereinbaren.

Die zeitliche Dauer einzelner Besuche sollte angemessen sein. Von einer Angemessenheit kann ausgegangen werden, wenn die jeweilige Besuchsdauer mindestens 1 h beträgt. Bei Schwerstkranken und Sterbenden sind auch wesentlich längere Besuchszeiten, bis hin zu durchgehenden Tag- und Nachtwachen zu ermöglichen.

Besuche sind in der Regel nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Bereiche/Treffpunkte für Besuche

Besuche von Einzelzimmer-Bewohnenden in deren privaten Räumlichkeiten ist unter strengerer Beachtung von Hygieneregeln und mit Erlaubnis des Bewohnenden (bzw. des gesetzlichen Vertreters) möglich.

Anmeldung

Besuchswünsche werden 1-2 Tage im Voraus erhoben. Die Anmeldung erfolgt über die Mitarbeitenden der Betreuung, diese sind unter 84583206 zu erreichen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

Um einen Überblick zu haben wird ein Besuchskalender geführt.

Zu Beginn des Besuchs wird jeder Besucher gebeten, einen Anmeldebogen (Name des Besuchers, Name des Gastes; Tag, Uhrzeit, Kontaktdaten) auszufüllen. Diese Angaben sind erforderlich um im Falle einer festgestellten SARS-CoV-2-Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen werden nach vier Wochen vernichtet. Die Regeln zum Datenschutz werden beachtet.

Der Anmeldebogen ist zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigen die Besuchenden gleichzeitig, die Hygieneregeln gelesen zu haben und diese auch einzuhalten.

Einzuhaltende Hygieneregeln

exportiert von orgavision Seite 2 von 5



Folgende Hygieneregeln sind einzuhalten:

- Anmeldeprozedur vor/bei Besuchsbeginn ist einzuhalten (Eingangsbereich)
- Nach unmittelbarem Betreten der Einrichtung muss von den Besucherinnen und Besuchern eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung stehen unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zur Verfügung.
- Der Besuchsort ist direkt aufzusuchen. Bei einem ersten Besuch erfolgt ggf. durch einen Mitarbeitenden eine Einweisung, damit ein direktes Aufsuchen des Treffpunktes sichergestellt wird.
- Grundsätzlich ist immer ein Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten.

Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich haben die Besucher/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist in geschlossenen Räumen von Pflegeeinrichtungen von Besucherinnen und Besuchern sowie von den Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Besucher/-innen werden ausdrücklich aufgefordert, eigene Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. FFP-2-Masken mitzubringen.

Die Bewohner/-innen erhalten entsprechende Mund-Nasen-Bedeckungen von der Einrichtung.

Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Abs. 4 und 5 SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung finden Anwendung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. eine solche Bedeckung nicht tolerieren können.

Sonstige Abweichungen bedürfen immer der einvernehmlichen Klärung mit der Einrichtungsleitung.

- Besucherinnen und Besuchern wird auch das Schieben des Rollstuhls für ihre An- und Zugehörigen ermöglicht. Da hierbei der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist auch im Freien eine FFP2- oder FFP3-Maske von der den Rollstuhl schiebenden Person zu tragen. In geschlossenen Gemeinschaftsräumen besteht nicht nur für die besuchende Person, sondern grundsätzlich auch für die Person im Rollstuhl die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Das Verbringen in den Rollstuhl und aus dem Rollstuhl heraus hat durch das Pflegepersonal zu erfolgen.
- Die Besucher/-innen werden gebeten, bei Bedarf ausschließlich die ausgewiesene(n) Besuchertoilette(n) zu benutzen.
- Das Bewohnerzimmer ist vor und nach dem Besuch (und möglichst auch während des Besuchs) gründlich zu lüften. Individuelle Vereinbarungen bei Besuche auf den Bewohnerzimmern sind einzuhalten.

Die Hygienemaßnahmen innerhalb der Einrichtung gelten auch für die Besucherinnen und Besucher der Schwerstkranken und Sterbenden. Auf deren Wunsch hin wird ggf. die

exportiert von orgavision Seite 3 von 5



Unterbringung in einem Einzelzimmer arrangiert. In diesem Zimmer kann von den Hygienemaßnahmen abgewichen werden.

Für bettlägerige Bewohnerinnen und Bewohner und hier insbesondere Menschen mit fortgeschrittener Demenz bzw. schweren kognitiven Einschränkungen oder weit fortgeschrittenen Erkrankungen und schwerwiegenden Leistungseinbußen im Einzelzimmer, kann ebenfalls von den Hygienemaßnahmen abgewichen werden.

Beim Vorliegen oder dem Verdacht auf eine COVID-19-Infektion von Schwerstkranken und Sterbenden erhalten die Besuchenden eine geeignete Schutzausrüstung (FFP-2, ggf. auch Visier, Schutzkittel, Einmalhandschuhe usw. soweit erforderlich) von der Einrichtung. Eine Einweisung zum Tragen und zum An- und Ablegen erfolgt durch das Pflegepersonal.

Ein Abfallbehälter zur Entsorgung von Einmalartikeln steht im Ausgangsbereich zur Verfügung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichteinhalten der vorgeschriebenen und/oder im Einzelfall vereinbarten Hygiene- und Besuchsregeln Sanktionen nach sich führen können. Im schlimmsten/wiederholten Fall kann auch ein Besuchsverbot befristet ausgesprochen werden. Dieses befristete Besuchsverbot wird der Heimaufsicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 Wohnteilhabegesetz vom Träger der Einrichtung anzuzeigen.

Schnelltests für Besuchende und sonstigen Personen sowie Dienstleistern

(nicht Mitarbeitende der Einrichtung)

Das Angebot eines Schnelltests erfolgt entsprechend Testkonzept. Dieses Angebot kann von dem genannten Personenkreis angenommen werden. Es besteht jedoch ausdrücklich kein Testzwang. Ablehnungen dürfen nicht zu Besuchsverboten bzw. Betretungsverboten der Einrichtung führen.

Verlassen der Einrichtung/

Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung

Jede/r Bewohner/-in darf die Einrichtung zu jeder Tages- und Nachtzeit verlassen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ggf. die sie begleitenden Personen haben sich dabei an die im öffentlichen Raum jeweils geltenden Corona-Schutzregelungen zu halten und tragen die volle Selbstverantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

Etwaige Verbote oder einschränkende Handlungen in Bezug auf die Möglichkeit die Einrichtung zu verlassen, stellen eine freiheitsentziehende Maßnahme dar und können einen Straftatbestand darstellen.

Dies gilt nicht für Bewohner/-innen mit einem rechtsgültigen Unterbringungsbeschluss.

Eine durch die Einrichtung verhängte Quarantäne-/Isolationszeit von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr von einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung ist grundsätzlich nicht erforderlich und kann nur dann erfolgen, wenn <u>im Einzelfall ein begründeter Verdacht</u> eines erhöhten Infektionsrisikos besteht (z. B. Bewohnende, die nachweislich Verstöße gegen Hygieneregeln und / oder gegen gesetzliche Vorgaben begehen). Entscheidungen hierzu sind besonders - ggf. auch unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes - zu begründen.

exportiert von orgavision Seite 4 von 5



Unbegründete Anordnungen von Isolations- bzw. verhängte Quarantänezeiten können den Straftatbestand der Freiheitsentziehung erfüllen.

Beteiligung des Bewohnerbeirates

Die Mitglieder des Bewohnerbeirates haben bei der Erarbeitung des Besuchskonzeptes mitgewirkt (§ 9 Abs. 3 WTG in Verbindung mit § 4 Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung).

Schlusswort

Das in der Einrichtung erstellte Hygiene- und Besuchskonzept basiert auf den jeweils aktuellen Empfehlungen und/oder den gültigen Rechtsvorschriften des Robert-Koch-Instituts, der zuständigen Senatsverwaltungen des Landes Berlin und ihren nachgeordneten Behörden (darunter insbesondere auch der zuständigen Gesundheitsämter der einzelnen Bezirke). Das Hygiene- und Besuchskonzept ist und wird daher laufend angepasst. Alle Mitarbeitenden werden ständig wiederkehrend geschult.

Auf die Einhaltung des Hygiene- und Besuchskonzeptes wird stets geachtet.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen gibt es keinen 100%igen Schutz. Nur gemeinsam ist es möglich, das Risiko einer Infizierung mit dem SARS-CoV-2-Virus für die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Einrichtung so gering wie möglich zu halten und nachhaltig die soziale Teilhabe von den Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen.

exportiert von orgavision Seite 5 von 5